

Elmshorn, den 11.01.2022

Erläuterungen Quarantäne Regelungen

Liebe Eltern,

das Thema der Quarantäne und Isolation von Kontaktpersonen wird aufgrund der steigenden Zahl von Infektionen derzeit auf vielen Ebenen diskutiert. Um die Handlungsfähigkeit der Gesundheitsämter sicherzustellen und die vorhandenen Ressourcen auf den Schutz vulnerabler Gruppen fokussieren zu können, hat das Gesundheitsministerium die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter aber auch kurzfristig angepasst.

Bei dieser Vielzahl von Informationen, die auch uns erreichen, und den bereits in wenigen Tagen anstehenden Änderungen auf Bundesebene wollen wir mit dieser Schulinfo für die kommenden Tage möglichst viel Klarheit schaffen.

Wichtige Eckdaten konkret:

- enge **Kontaktpersonen zu einer PCR-positiv getesteten Person begeben sich selbsttätig für 10 Tage in häusliche Quarantäne** unabhängig vom Nachweis einer bestimmten Variante bei der Indexperson. Die Quarantäne endet automatisch ohne Test nach 10 Tagen, wenn sich keine Infektion ergeben hat.
- Dies bedeutet im konkreten Falle: Die **Kontaktpersonen sind nach den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte eigenverantwortlich verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben** – unabhängig davon, ob sie vom Gesundheitsamt kontaktiert werden. Außerdem sollten sie bekannte Kontaktpersonen eigenständig über den Infektionsfall informieren, so dass diese Personen ebenfalls eigenverantwortlich der Absonderungspflicht nachkommen können. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, um Infektionsketten zu unterbrechen.
- „Eine **enge Kontaktperson** ist eine Person, die sich im Nahfeld des Falls (<1,5 m) länger als zehn Minuten ohne adäquaten Schutz aufhielt – also ohne, dass die **infizierte Person** und die **Kontaktpersonen** durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske trugen – gelten als **enge Kontaktpersonen**.
- Für Schulen bedeutet das in der Umsetzung, dass **die unmittelbaren Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der PCR-positiv getesteten Person enge Kontaktpersonen sind**, die sich daher eigenverantwortlich in Absonderung begeben müssen. Erfährt die Schule von einer PCR-positiv getesteten Person, informiert sie umgehend die Lerngruppen, mit denen die infizierte Person innerhalb der letzten drei Tage Kontakt hatte. Die Kontaktpersonen begeben sich dann aufgrund der oben dargestellten Regelungen der Gesundheitsbehörden eigenverantwortlich in Absonderung. Dafür begeben sie sich auf dem schnellst möglichen Weg nach Hause. Lehrkräfte achten im Rahmen des Möglichen darauf, dass dies umgesetzt wird.

- Die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die Kontaktperson sind, sind durch die Schule unverzüglich zu informieren. Dabei sind mit den Sorgeberechtigten Verabredungen zu treffen, wie das Kind unter Beachtung der Vorgaben der Quarantänevorgaben sicher nach Hause kommt.
- Der derzeitige Stand beim Gesundheitsministerium bezogen auf **Geimpfte** ist so, dass diese aufgrund der bestehenden Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahme-Verordnung **nur dann einer Quarantäneanordnung unterliegen, wenn ein** Nachweis über eine Virusvariante („Variant of Concern – VOC“; hier v.a. Omikron) bei der Indexperson vorliegt.
- Nur in Ausnahmefällen, also, wenn Unklarheit darüber besteht, ob jemand eine Kontaktperson ist oder nicht, ist ein Eingreifen des Gesundheitsamtes beim Kontaktpersonenmanagement in Schulen erforderlich.

Über aktuelle Entwicklungen zu diesem Thema halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Lohse

Geschäftsführung Next